



**GEMEINDE NEUFAHRN**  
BEI FREISING

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/043/2015

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Herr Christian Zue	Datum: 31.03.2015
----------------------	--------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	27.04.2015		öffentlich

### ***Bebauungsplan Nr. 121 „Skydiving-Anlage,, Würdigung Stellungnahme Luftamt Südbayern***

#### **Sachverhalt:**

#### Stellungnahme Luftamt Südbayern vom 31.03.2015

zur o. g. Bauleitplanung teilen wir Ihnen zu luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen Folgendes mit:

*Die überplante Fläche befindet sich auf der Fläche des Bauschutzbereiches des Flughafens München. Sie liegt innerhalb der Anflugsektoren von dem Ende der Sicherheitsflächen bis zu einem Umkreis um den Startbahnbezugspunkt der südlichen Start- und Landebahn von 10 Kilometer Halbmesser (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 a) LuftVG). Im Bereich der überplante Fläche überschreiten Bauwerke bzw. sonstige Luftfahrthindernisse die Begrenzung des Bauschutzbereiches, wenn sie eine Höhe von ca. 40 m (Höhe bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der südlichen Start- und Landebahn; hier: 452 m ü. NN) erreichen.*

*Es ist deshalb eine Zustimmung des Luftamtes Südbayern nur dann erforderlich, wenn hier Bauwerke mit einer Höhe von über 492 m ü. NN errichtet würden. Ausgehend von einer Geländehöhe von ca. 459 m ü. NN und einer in der Planung vorgesehenen Gebäudehöhe von ca. maximal 31 m wird der zustimmungspflichtige Bereich gerade nicht erreicht.*

*Eventuell zum Einsatz kommende Kräne, die eine Höhe von 492 m ü. NN erreichen, sind gesondert luftrechtlich zu überprüfen.*

*Zu möglichen Störungen von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) durch eventuell zu errichtende Bauwerke wurde eine Prüfung der Stufe 1 gemäß ICAO EUR DOC 015 / AU 51 durchgeführt. Die Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF), ob Flugsicherungseinrichtungen durch die Skydiving-Anlage gestört werden können, steht jedoch noch aus. Bei einer Störung würde vom BAF ein materielles Bauverbot ausgesprochen werden.*

*Weitere Aussagen kann das Luftamt Südbayern leider nicht treffen, weil wir die Belange des*

*BAF nicht wahrnehmen. Eine Dringlichkeitsmitteilung an das BAF wurde von uns versendet.*

Würdigungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das geplante Gebäude ist entsprechend der Rückmeldung zulässig, da die erlaubte Bauhöhe eingehalten wird. Die gemäß dem Bebauungsplan maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 490m ü. NN.

In den Hinweisen wird im Bebauungsplan aufgenommen, dass für Kräne, die eine Höhe von 492m ü. NN. erreichen, eine luftrechtliche Prüfung zu beantragen ist. Diese wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Der entsprechende Hinweis zur Bauausführung gemäß dem Sachvortrag wird bei den Hinweisen in den Bebauungsplan integriert.

Beratungsergebnis:

<b>Abstimmungs- Ergebnis</b>	<b>:</b>	<b>zugestimmt</b>	<b>abgelehnt</b>	<b>lt. Beschlussvor- schlag</b>	<b>Abweich. Beschluss (Rücks.)</b>